



5 StR 92/05

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 11. Mai 2005
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßiger Hehlerei u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 2005 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 22. November 2004 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat, daß die Aufklärungsrüge zu I.2 – aus denselben Gründen wie die zu I.1 erhobene Verfahrensrüge – auch unbegründet ist.

Häger Gerhardt Raum
Brause Schaal